

An die nach PBefG zuständigen
Genehmigungsbehörden

**O-Busverkehr sowie Linienverkehr mit Kraftomnibussen nach § 42,
§ 43 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) im öffentlichen Perso-
nennahverkehr (ÖPNV);
Beförderungspflicht für E-Scooter mit aufsitzender Person**

Anlage: - 1 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Jahren bestanden Unsicherheiten über die Mitnahme von als „E-Scooter“ bezeichneten Elektromobilen in Linienbussen im ÖPNV. Für Elektromobile und Elektro-Rollstühle werden in der DIN EN 12184 Anforderungen festgelegt, die sich für die beiden Hilfsmittelarten nicht unterscheiden. Für die Elektro-Rollstühle besteht unstreitig eine Beförderungspflicht im ÖPNV. E-Scooter unterscheiden sich von Elektro-Rollstühlen aber dadurch, dass diese in der Regel über eine Lenksäule mit einer direkten Lenkung verfügen, teils nur als dreirädrige Fahrzeuge konzipiert und teils auch größer dimensioniert sind.

Auf der Grundlage einer Empfehlung des Verbandes deutscher Verkehrsunternehmen e.V. (VDV) vom Oktober 2014 haben viele Verkehrsunternehmen die Mitnahme von E-Scootern in Linienbussen untersagt. Ein durch den VDV in Auftrag gegebenes Gutachten zur „Untersuchung möglicher Gefährdungspotenziale bei der Beförderung von Elektromobilen (E-Scootern) in Linienbussen“ hatte ergeben, dass durch die Mitnahme von quer zur Fahrtrichtung und ohne Abstützung aufgestellten E-Scootern in Linienbussen eine Gefährdung sowohl für die Nutzerinnen und Nutzer der E-Scooter als auch für andere Fahrgäste nicht ausge-

geschlossen werden kann. Die Gefahr werde vor allem durch eine Kipp- und Rutschgefahr der Fahrzeuge bei entsprechenden Fahrmanövern des Busses hervorgerufen. Die von Verkehrsunternehmen ausgesprochenen Beförderungsverbote waren und sind Gegenstand zahlreicher Gerichtsverfahren.

Ein Ausschluss der E-Scooter von der Beförderung könnte allerdings einen Verstoß gegen die Beförderungspflicht der Verkehrsunternehmen darstellen. Die Beförderungspflicht wird in § 22 PBefG geregelt und in der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) sowie der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (BefBedV) näher ausgestaltet. Weder die BOKraft noch die BefBedV regeln die Beförderung von Personen mit E-Scootern ausdrücklich.

Nach § 11 Absatz 1 Satz 2 BefBedV werden Handgepäck und sonstige Sachen bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgasts und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Absatz 2 bestimmt, dass gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände von der Beförderung ausgeschlossen sind. Inhaltsgleiche Vorschriften über die Beförderung von Sachen finden sich außerdem in § 15 BOKraft.

Bei der Prüfung der Beförderungspflicht ist zu beachten, dass Menschen mit Behinderungen nach Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz (GG) grundsätzlich einen Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe am Alltagsleben haben. Das hierdurch ausgelöste Recht auf Mitnahme von Menschen mit Behinderungen mit ihren Mobilitätshilfen im Linienbus wird jedoch durch das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit auch der übrigen Fahrgäste nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG eingeschränkt.

Daher ist immer eine Abwägung zwischen der allgemeinen Beförderungspflicht und der möglichen Gefahr notwendig.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seinem Urteil vom 02.10.2012, AZ: VI ZR 311/11, dazu festgestellt:

„Zu berücksichtigen ist jedoch, dass nicht jeder abstrakten Gefahr vorbeugend begegnet werden kann. Ein allgemeines Verbot, andere nicht zu gefährden, wäre utopisch. Eine Verkehrssicherung, die jede Schädigung ausschließt, ist im praktischen Leben nicht erreichbar.“

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV NRW) hat in zwei technischen und einem juristischen Gutachten prüfen lassen, unter welchen technischen Rahmenbedingungen eine sichere Mitnahme von E-Scootern in Linienbussen gewährleistet und somit die Beförderungspflicht der Verkehrsunternehmen gegeben ist. Die Problematik sowie die Ergebnisse der Gutachten wurden im Rahmen eines beim MBWSV NRW angesiedelten „Runden Tisches“ unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden der Selbsthilfe, von Verbänden des Verkehrsgewerbes, von E-Scooter-Herstellern, der kommunalen Spitzenverbände, der Landesbehindertenbeauftragten NRW sowie weiterer Ressorts der Landesregierung in insgesamt drei Sitzungen beraten.

Als Ergebnis der gutachtlichen Überprüfungen und der Beratungen im „Runden Tisch“ kann festgestellt werden, dass E-Scooter in Linienbussen des ÖPNV mitgenommen werden müssen, wenn folgende bundesweit geltenden Mindestanforderungen erfüllt sind.

1. Anforderungen an die E-Scooter

Der E-Scooter-Hersteller muss entweder in der Bedienungsanleitung oder durch gesonderte schriftliche Bestätigung ausdrücklich eine Freigabe zur Mitnahme des E-Scooters mit aufsitzender Person in geeigneten Linienbussen des ÖPNV bei rückwärtiger Aufstellung an einem Rollstuhlplatz gemäß der nachfolgend genannten Kriterien erteilen, sofern die im beigefügten Gutachten der Studiengesellschaft für Tunnel und Verkehrsanlagen (STUVA) „Ergänzende technische Fragen zur Untersuchung der Mitnahmemöglichkeiten von Elektromobilen (E-Scootern) in Linienbussen“ vom 21. Oktober 2016 festgelegten Kriterien erfüllt sind.

Folgende Mindestvoraussetzungen bzw. Kriterien sind hierbei an den E-Scooter zu stellen:

- max. Gesamtlänge von 1200 mm
- 4-rädriges Fahrzeug
- Grenzwert für die Gesamtmasse des E-Scooters (Leergewicht plus Körpergewicht der Nutzerin bzw. des Nutzers plus weitere Zuladung): 300 kg
- Zulassung für auf den E-Scooter mit aufsitzender Person bei rückwärtsgerichteter Aufstellung an der Anlehnfläche wirkende Kräfte von bis zu 0,8 g bei Gefahrbremsung bzw. 0,5 g Querkräfte bei Kurvenfahrt
- Gewährleistung der Standsicherheit durch ein Bremssystem, welches immer auf beide Räder einer Achse zusammen wirkt und nicht durch ein Differential überbrückt werden kann (z. B. gesonderte Feststellbremse)
- ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit des E-Scooters, um über eine mit maximal 12 % geneigte Rampe in

den Bus ein- und ausfahren zu können, ohne mit der Bodenplatte am Übergang von der Rampe ins Fahrzeug anzustoßen.

- Eignung für Rückwärtseinfahrt in den Linienbus

2. Anforderungen an die Linienbusse des ÖPNV

Die für die Mitnahme von E-Scootern tauglichen Linienbusse müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Länge der Aufstellfläche sollte mindestens folgende Maße aufweisen:
2.000 mm bei Lage gegenüber der Tür für den Zustieg bzw. 1.500 mm bei Lage auf der rechten (Tür-)Seite des Busses; die jeweiligen Maße können unterschritten werden, wenn im Bus zwei gegenüberliegende Aufstellflächen vorhanden sind.
- normengerechter Rollstuhlstellplatz gemäß UN/ECE Regelung Nr. 107, also mit Rückhalte- bzw. Sicherheitseinrichtungen auf folgenden drei Seiten:
 - die Fahrzeugseitenwand
 - die rückwärtige Anlehnfläche
 - eine Haltevorrichtung zum Gang hin mit einem Überstand gegenüber der Anlehnfläche von mindestens 280 mm; ergänzend kann ein Sicherheitsgurt am Rollstuhlstellplatz eingesetzt werden, der sich bei nur langsam ansteigenden Fliehkräften nicht entrollen darf. Wird ein entsprechender Sicherheitsgurt am Rollstuhlplatz eingesetzt, ist eine Beförderung auch ohne zusätzliche Feststellbremse des E-Scooters möglich.

Es ist wünschenswert, wenn Busse, die diese Anforderungen erfüllen, eine Kennzeichnung erhalten, um eine Prüfung der Eignung des Busses im Einzelfall durch die E-Scooter-Nutzerinnen und –Nutzer und das Fahrpersonal zu vermeiden.

3. Voraussetzungen für die Nutzerinnen und Nutzer des E-Scooters

- Die Mitnahmeregelung gilt in Fällen, in denen mehrere E-Scooter-Nutzerinnen und –Nutzer eine Fahrt gleichzeitig beginnen wollen, vorrangig für schwerbehinderte Menschen mindestens mit Merkzeichen „G“ und nachrangig im Falle einer Kostenübernahme für den E-Scooter durch die Krankenkasse. Die Mitnahme ausschließlich auf Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung sollte nicht zugelassen werden, um Flächenkonkurrenzen zwischen den E-Scooter-Nutzerinnen und -nutzern sowie mit anderen Fahrgästen zu verringern.
- Der E-Scooter darf über keine zusätzlichen Anbauten verfügen, die die rückwärtige Aufstellung unmittelbar an der Anlehnfläche des Rollstuhlplatzes verhindern oder einschränken.
- Sofern ein Rollstuhlplatz mit einem geeigneten Sicherheitsgurt ausgestattet ist, ist der Sicherheitsgurt anzulegen. Das Fahrpersonal hat dabei bei Bedarf Hilfe zu leisten; dem können keine betrieblichen Argumente entgegengehalten werden, weil das Verkehrsunternehmen sich zur entsprechenden Ausstattung des Linienbusses entschieden hat.

4. Empfehlungen

Es wird empfohlen, dass die E-Scooter-Nutzerinnen und -Nutzer insbesondere in Bezug auf die Ein- und Ausfahrt in den Bus und die ordnungsgemäße Aufstellung am Rollstuhlplatz eingewiesen und geschult werden. Es erscheint sinnvoll, wenn die konkreten Kriterien der Fahrschulungen in Abstimmung mit Vertreterinnen oder Vertretern der Behindertenverbände erfolgen bzw. bei der Ableistung der Fahrschulungen Vertreterinnen oder Vertreter der Behindertenverbände anwesend sind.

Es wird davon ausgegangen, dass Verkehrsunternehmen oder Verkehrsverbände Schulungsangebote regelmäßig organisieren.

Um insbesondere für das Fahrpersonal eine praxistaugliche Lösung zu erreichen, wird empfohlen, auf einem zur Mitnahme geeigneten E-Scooter ein Siegel (Scooter-Pass) aufzubringen und für die berechtigte Person eine Bescheinigung auszustellen, mit denen bestätigt wird, dass sowohl die personenbezogenen Voraussetzungen der E-Scooter-Nutzerin bzw. des E-Scooter-Nutzers als auch die Mitnahmetauglichkeit des E-Scooters gegeben ist. Das Siegel sollte bundesweit unter gleichen Voraussetzungen vergeben werden, bundesweit einheitlich gelten und bundesweit einheitlich gestaltet sein.

Bereits bestehende Lösungen durch lokale Verkehrsunternehmen (Prüfung und Plakettierungen von geeigneten E-Scootern) bleiben von der Regelung unberührt, haben aber nur lokale Geltung.

Unter den in den Ziffern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen besteht eine Beförderungspflicht nach § 22 PBefG von E-Scootern mit aufsit-

zender Person in Linienbussen des ÖPNV. Dem können auch keine grundsätzlichen betrieblichen Erwägungen entgegengehalten werden. Im Gutachten der STUVA vom 21. Oktober 2016 wurde festgestellt, dass keine signifikanten Unterschiede zwischen E-Scootern und E-Rollstühlen hinsichtlich des Zeitbedarfs für die Ein- und Ausfahrt in den bzw. aus dem Linienbus besteht.

Die bestehende Beförderungspflicht für Elektrorollstühle bleibt unberührt.

Diese Regelung ergeht im Einvernehmen mit den Verkehrsressorts der übrigen Länder und mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur. Über die durch diesen Erlass/allgemeine Regelung bundesweit geregelte Mitnahme von E-Scootern in Linienbussen hinausgehende erweiterte Mitnahmeregelungen von Verkehrsverbänden und –unternehmen für E-Scooter in Linienbussen des ÖPNV bleiben unberührt.

Ich bitte Sie, diese Regelung mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag